

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 234.

39. Jahrgang.
Sonntag, den 6. Oktober

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 5 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergehaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Nachdem die Urliste aller hiesigen zu dem Schöffen- und Geschworenennamen befähigten Personen von uns aufgestellt worden ist, liegt dieselbe von heute an eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in hiesiger Ratsexpedition aus. Es wird dies unter Hinweis auf die nachstehend unter A aufgeführten Gesetzesbestimmungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß innerhalb der einwöchigen Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste bei uns schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden kann.

Lichtenstein, den 4. Oktober 1889.

Der Rath zu Lichtenstein.
Fröhlich.

A. Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenennamte Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ic. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfessionsrats;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Erhebung der staatlichen Einkommensteuer für das Jahr 1890 macht sich die Aufstellung von Hauslisten, welche als Grundlage zu dem Einkommensteuertaxaster zu dienen haben, nötig.

Es sind daher in diesen Tagen den hiesigen Hausbesitzern Formulare zu Hauslisten behändigt worden, in welchen dieselben alle in ihren Grundstücken wohnenden Steuerpflichtigen namhaft zu machen, auch die sonstigen darin enthaltenen Fragen genau zu beantworten haben.

Diese Hauslisten sind verordnungsgemäß nach dem Stande

am 12. Oktober

auszufüllen und mit den Namensunterschriften der Haushaltungsvorstände versehen, bis längstens

zum 15. Oktober

allhier wieder einzureichen. Die Versäumung dieser Frist zieht eine Geldstrafe bis zu 50 Mark nach sich.

Da mehrfach Klagen und Beschwerden darüber eingegangen sind, daß in Hauslisten die Mietzinse wahrheitswidrig angegeben worden seien, so ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem klaren Wortlaute in Spalte 8 und 9 der Hauslisten der Mietzins, welchen die Mietsbewohner zu zahlen haben, von den Mietsbewohnern selbst anzugeben ist, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile selbst zuzuschreiben haben.

Lichtenstein, am 5. Oktober 1889.

Der Rath zu Lichtenstein.
Fröhlich.

Sparcassen-Expeditionstage in Lichtenstein:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Tagesgeschichte.

Lichtenstein, 5. Okt. Nachdem gemäß § 6 der Verordnung vom 16. Juli 1868 behufs der in diesem Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Handels- und Gewerbekammer zu Ehrenniss die erforderlichen Wahlabteilungen für die Urw. i von dem königlichen Ministerium des Innern füssezelt worden sind, wird über das Wahlverfahren mit folgendes bestimmt: Es sind zu wählen: I. zur Handelskammer: in der den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein umfassenden 22. Wahlabteilung 2 Wahlmänner, II. zur Gewerbekammer: in der den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein umfassenden 22. Wahlabteilung 2 Wahlmänner. Mit der Leitung dieser Wahlen ist die kgl. Amtshauptmannschaft Glauchau beauftragt, als Wahltag zu der vorgedachten Wahl aber der 7. Oktober 1889 und als Zeit zur Abgabe der Stimmen sind die Stunden von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr festgesetzt worden. Als Wahllokal für die Handelskammer ist der kleine Saal im

Gasthause zum Helm in Lichtenstein, für die Gewerbekammer der Rathsaussaal in Lichtenstein bestimmt worden. Stimmberechtigt und wählbar zur Handelskammer sind alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörige Kaufleute und Fabrikanten, welche a ein nach § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 1900 Mark haben, b 25 Jahre alt und nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Stimmrechte in der Gemeinde oder infolge der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und kommunalen Gewerbestalten, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich das unter a angegebene Einkommen erreichen; zur Gewerbekammer aber alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche a gleichviel, ob sie Kaufleute und Fabrikanten sind oder nicht, ein nach § 17 d und

§ 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 600 M. haben, b den Bedingungen unter 1 b entsprechen. Die Stimmberechtigten haben ihre Stimmzettel mit dem vollständigen Namen und Wohnorte der zu wählenden Anzahl Personen an dem festgesetzten Tage, sowie innerhalb der bestimmten Stunden in Person abzugeben, und, da Wahllisten für diese Wahlen nicht aufgestellt werden, bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über die Entrichtung der Einkommensteuer im zuletzt vorher gegangenen Termine beizubringen, auch auf Verlangen des Wahlvorstehers das Vorhandensein der oben unter b angegebenen Erfordernisse nachzuweisen. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder wahlberechtigt, sofern das abgeschätzte Einkommen des Unternehmers, durch die Zahl der Teilnehmer dividiert, den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falles haben die Teilhaber denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimieren, welcher das Wahlrecht ausüben soll. — Wir machen um so